

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH

### 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Dienstleistungen der Stadtwerke Lübeck Innovation GmbH, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck (nachfolgend „SWL Innovation“ genannt) aus Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrag.

1.2 Den Regelungen etwaiger AGB der Kund:innen der SWL Innovation (nachfolgend „Auftraggeber:innen“ genannt) wird ausdrücklich widersprochen.

1.3 Änderungen dieser AGB werden den Auftraggeber:innen per E-Mail mitgeteilt. Widersprechen die Auftraggeber:innen den Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch die Auftraggeber:innen anerkannt.

1.4 Abweichende Bestimmungen in Verträgen und Leistungsbeschreibungen zwischen der SWL Innovation und den Auftraggeber:innen gehen den Regelungen dieser AGB vor.

### 2 Angebote/Auftragsbestätigung/Schriftform

2.1 Ein Vertrag zwischen der SWL Innovation und den Auftraggeber:innen kommt nur innerhalb der im Angebot genannten Frist zustande. Ist im jeweiligen Angebot keine Annahmefrist vereinbart, so kann das Angebot so lange angenommen werden, wie unter normalen Umständen mit einer Annahme gerechnet werden kann. Wird das Angebot nach Ablauf der Annahmefrist angenommen, gilt die Annahmeerklärung als neues Angebot. Dieses kann die SWL Innovation durch ausdrückliche Erklärung annehmen oder konkludent, indem sie mit dem Ausführen der Leistung beginnt.

2.2 Enthalten Annahmeerklärungen, Bestellungen oder Auftragsbestätigungen der Auftraggeber:innen abweichende Regelungen zum Angebot oder zusätzliche Anforderungen, so werden diese nur Vertragsbestandteil, wenn die SWL Innovation dem ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### 3 Vergütungen/Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

3.1 Es gelten die Preise aus dem jeweiligen Angebot der SWL Innovation bzw. aus dem jeweils beigefügtem Preisblatt.

3.2 Alle im Vertrag und im Preisblatt genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3.3 Einheits- bzw. Pauschalpreise berücksichtigen alle Anforderungen, Spezifikationen und Schnittstellen, die im Angebot der SWL Innovation oder in den sonstigen Vertragsbestandteilen ausdrücklich beschrieben oder der SWL Innovation bei Angebotsabgabe offenkundig bekannt sind.

Wünschen die Auftraggeber:innen die Erbringung zusätzlicher Leistungen oder ergeben sich nach Vertragsschluss zusätzliche Anforderungen, erstellt die SWL Innovation auf Wunsch der Auftraggeber:innen ein Nachtragsangebot, sofern der Geschäftsbetrieb der SWL Innovation auf die Erbringung der zusätzlichen Leistung eingestellt ist.

3.4 Die SWL Innovation ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

3.5 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten. Maßgebliches Datum ist hier der Tag, an dem der vollständige Rechnungsbetrag dem Geschäftskonto der SWL Innovation gutgeschrieben wird.

3.6 Die Auftraggeber:innen sind mit dem Erhalt von Rechnungen in elektronischer Form einverstanden.

3.7 Bei wiederkehrenden Vertragsleistungen durch die SWL Innovation (z. B. Beratungsleistungen, Support, Wartung) ist der Rechnungsbetrag von den Auftraggeber:innen monatlich bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

3.8 Bei Verzug ist die SWL Innovation berechtigt, den sofortigen Ausgleich sämtlicher noch offener Forderungen zu verlangen.

3.9 Die von der SWL Innovation an die Auftraggeber:innen gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der Rechnung im Eigentum der SWL Innovation. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von Rechten (insbesondere der Nutzungsrechte) sowie Lizenzen, sodass sich die SWL Innovation im Falle eines Zahlungsverzugs den zumindest vorläufigen Entzug der übertragenen Nutzungsrechte vorbehält.

### 4 Durchführung der Leistung

4.1 Die SWL Innovation ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeiten an ihrem Standort durchzuführen, sofern eine Anwesenheit am Standort der Auftraggeber:innen nicht zwingend erforderlich ist.

4.2 Erforderliche Arbeiten und Abstimmungstermine werden am vereinbarten Standort der Auftraggeber:innen durchgeführt. Dienstreisen zu weiteren Standorten führt die SWL Innovation nur nach Absprache und gegen Erstattung der Reisekosten durch.

4.3 Die SWL Innovation ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen. Die SWL Innovation setzt ausschließlich Erfüllungsgehilfen ein, welche die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

4.4 Bei der Erbringung der Leistung beachtet die SWL Innovation die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und anerkannten Regeln der Technik.

## 5 Abnahme

5.1 Ist nach Art des Auftrags eine Abnahme notwendig, so wird die SWL Innovation die Auftraggeber:innen telefonisch, schriftlich oder per E-Mail darüber in Kenntnis setzen, dass die beauftragte Leistung abnahmebereit ist.

5.2 Die Auftraggeber:innen werden die Abnahmeprüfung unverzüglich nach Erklärung der Abnahmebereitschaft vornehmen.

5.3 Entspricht die Leistung der SWL Innovation im Wesentlichen den zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen, so erklären die Auftraggeber:innen der SWL Innovation gegenüber unverzüglich die Abnahme.

5.4 Unterlassen die Auftraggeber:innen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft die Erklärung der Abnahme und haben sie in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel gerügt, so gilt die Leistung der SWL Innovation nach 14 Tagen als abgenommen.

5.5 Die Abnahme erfolgt auch konkludent durch die Ingebrauchnahme der Leistung, sofern keine wesentlichen Mängel gerügt wurden.

## 6 Liefertermine / Störung der Leistungserbringung

6.1 Die von der SWL Innovation angegebenen Liefer- und Fertigstellungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Liefertermin zugesagt oder vereinbart wurde. Die Vereinbarung eines festen Liefertermins steht stets unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Vorlieferantin rechtzeitig und vertragsgemäß liefert.

6.2 Wird die Einhaltung eines Termins aufgrund einer Ursache unmöglich, die keine der Parteien zu vertreten hat, verschieben sich die vereinbarten Termine um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufphase.

6.3 Tritt bei einer Partei eine Störung im Sinne von 6.2 auf, so hat sie die andere Partei unverzüglich hierüber sowie über deren voraussichtliche Dauer zu informieren.

6.4 Erhöht sich der Aufwand der SWL Innovation aufgrund einer von ihr nicht zu vertretenden Störung, so kann sie eine Vergütung für den entstehenden Mehraufwand verlangen, es sei denn, die Auftraggeber:innen haben diese Störung ebenfalls nicht zu vertreten.

## 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Den Auftraggeber:innen steht die Aufrechnung mit eigenen Forderungen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8 Mitwirkungspflichten

8.1 Die Auftraggeber:innen haben den Erfolg der von der SWL Innovation zu erbringenden Leistungen in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Sie werden insbesondere der SWL Innovation alle notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten, Computerprogramme und sonstige Mittel zur Verfügung stellen, sofern dies zur Erfüllung des

Vertragszwecks erforderlich ist. Insbesondere betrifft dies Informationen zu allen relevanten Schnittstellen.

8.2 Die Auftraggeber:innen werden zudem den Mitarbeitenden der SWL Innovation zu ihren üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und Rechnern ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.

8.3 Verletzen die Auftraggeber:innen schuldhaft ihre Mitwirkungspflichten und entstehen der SWL Innovation hieraus Nachteile oder Mehrkosten, so haben die Auftraggeber:innen diese zu tragen.

## 9 Haftung

9.1 Die SWL Innovation haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet die SWL Innovation für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Auftraggeber:innen regelmäßig vertrauen dürfen. In diesem Fall haftet die SWL Innovation jedoch nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; maximal ist die Haftung beschränkt auf den Wert der vertraglich vereinbarten Auftragssumme. Die SWL Innovation haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der Liefergegenstände und bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3 Die SWL Innovation haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

9.4 Etwaige Ansprüche aus Herstellergarantien bleiben unberührt. Die SWL Innovation ist nicht zur Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber der Herstellerin verpflichtet, soweit sie keine eigene Verpflichtung hierzu aus einer gesonderten Garantie- und/oder Wartungsvereinbarung trifft.

9.5 Soweit die Haftung der SWL Innovation ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitenden, Vertreter:innen und Erfüllungsgehilfen der SWL Innovation.

## 10 Sachmangel/Gewährleistung

10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. ab Abnahme, sofern eine solche vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht, sofern die Auftraggeber:innen Verbraucher:innen i. S. v. § 13 BGB sind.

10.2 Die Auftraggeber:innen haben die Ware unverzüglich nach Übergabe bzw. Zurverfügungstellung auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und gegebenenfalls vorhandene Sachmängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, bei der SWL Innovation anzuzeigen. Mängel, die sich erst später zeigen, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, ab Kenntniserlangung bei der SWL Innovation anzuzeigen.

10.3 Die Meldung des Mangels muss diesen in nachvollziehbarer und detaillierter Form darstellen und alle für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen enthalten.

10.4 Verstoßen die Auftraggeber:innen gegen Ziffer 10.2 und/oder 10.3 der AGB, so sind etwaige Gewährleistungsansprüche der Auftraggeber:innen ausgeschlossen.

## 11 Datenschutz

11.1 Die SWL Innovation und die Auftraggeber:innen beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Beide Parteien verpflichten zudem alle Personen, die im Rahmen der Vertragsbeziehung tätig sind, ebenfalls zur Beachtung der Datenschutzregelungen.

11.2 Die SWL Innovation ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Daten der Auftraggeber:innen an unterbeauftragte Dritte weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich ist.

11.3 Im Übrigen gilt die jeweilige Datenschutzerklärung der SWL Innovation.

## 12 Geheimhaltung/Mitteilungen

12.1 Die SWL Innovation und die Auftraggeber:innen verpflichten sich, über alle im Rahmen der jeweiligen Vertragsbeziehung erlangten Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie als vertraulich gekennzeichnete Informationen, Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Dies gilt auch für solche Informationen, die zwar nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet, aber aus Sicht objektiver Dritter als vertraulich erkennbar sind.

12.2 Die SWL Innovation und die Auftraggeber:innen werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitenden und etwaig eingesetzten Dritten auferlegen, sofern diese Personen im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätig sind.

12.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Informationen, die

12.3.1 der SWL Innovation und den Auftraggeber:innen bei Vertragsschluss bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt gemacht wurden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt wurde,

12.3.2 bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt gemacht wurden, soweit dies nicht auf einer Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung beruht oder

12.3.3 aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

12.4 Die vorgenannten Verpflichtungen zur Verschwiegenheit gelten über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen der SWL Innovation und den Auftraggeber:innen hinaus.

12.5 Die SWL Innovation ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne Projekte daraus in die Liste ihrer Referenzen aufzunehmen und in Publikationen Hinweise auf die von ihr erbrachten Dienstleistungen zu veröffentlichen. Ausgenommen sind vertragliche Informationen. Über den Inhalt der zu kommunizierenden Informationen werden sich die Parteien im Vorfeld der Publikation abstimmen; die Veröffentlichung erfolgt erst nach Zustimmung der Auftraggeber:innen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verweigert werden.

12.6 Die SWL Innovation ist berechtigt, zur rationellen Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt dabei im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen. Insbesondere wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in Umfang und Dauer auf das notwendige Maß minimiert und werden diese Daten gegen Einsichtnahme und Zugriff Dritter geschützt.

12.7 Sollte im Rahmen des Vertrags eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Schadsoftware befallen sein können.

## 13 Schlussbestimmungen

13.1 Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig ist oder wird, so gelten die übrigen Bestimmungen fort. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, welche dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der SWL Innovation und den Auftraggeber:innen ist der Geschäftssitz der SWL Innovation.